

Örtliche Bauvorschriften (§§ 56, 91, 97 und 98 NBauO)

Die örtlichen Bauvorschriften gelten in den jeweiligen zugeordneten Teilbereichen des Geltungsbereiches

1. Grundstückseinfriedungen

Im markierten Bereich dürfen Grundstückseinfriedungen in Form von Mauern oder Zäunen an Grundstücksseiten, die an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, eine Höhe von 1,20 m über Gebäudeoberkante nicht überschreiten. Einfriedungen in Form lebender Hecken dürfen größere Höhen aufweisen.

2. Dachformen und Dachneigungen

Zulässig sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit Dachneigungen zwischen 20 Grad und 50 Grad. Bei Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäuden als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch Flachdächer bzw. Dächer mit Neigungen unter 20 Grad zulässig.

3. Material und Farbe der Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Dächer ist rotes oder rotbraunes Ziegelmaterial (RAL-Farbbregister 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, oder 3016) bzw. schwarzes oder anthrazitgraues Ziegelmaterial (RAL-Farbbregister 7016, 7021, 7024, 7026, 8019, 8022, 9011 oder 9017) mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel) zu verwenden.

Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.

4. Baumaterial und Außenwände

Als sichtbares Material der Außenwände ist Ziegelmauerwerk (Klinker) zu verwenden. Dabei sind ausschließlich Klinkermaterialien zu verwenden, die folgenden roten bis rotbraunen Farbtönen gemäß RAL- 840-HR entsprechen: 2001 Rotorange, 2002 Blutorange, 2004 Reinorange, 3000 Feuerrot, 3002 Karminrot, 3003 Rubinrot, 3004 Purpurrot, 3009 Oxidrot, 3011 Braunrot, 3013 Tomatenrot, 3016 Korallenrot.

Darüber hinaus sind Putzflächen mit folgenden weiß bzw. hellbraunen Farbtönen gemäß RAL 840-Hr zulässig: 1013 Perlweiß, 1014 Elfenbein, 1019 Graubeige, 7032 Kieselgrau, 7035, Lichtgrau, 7038 Achatgrau, 9001 Cremeweiß, 9002 Grauweiß, 9018 Papyrusweiß.

In untergeordnetem Maße (< 10 % der Fassadenfläche) sind auch andere Materialien zulässig.